## II.

## Der Bücherverlag

in Betrachtung ber Schriftsteller, ber Buchhand= ler und bes Publitums abermale erwogen.

Da ich in allen Geschäften, auch in meinem eigenen, Freiheit und Konfurrenz behaupten zu muffen glaubte; so wird man es mir hoffentlich nicht übel nehmen, wend ich auch in Anschung bes Buchbandels freimuthig und ftandhaft eine gleiche Reinung auffere. ') Ich habe schon einen kleinen Auffaz — der Bücherverlag, in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhandler und des Publikums, erwogen, zu hamburg 1773. 8. berausgegeben, den man für unpartheissch anschen kann, da ich eines Theils den Buchhandler gegen den Selbverlag der Schriftsteller, andern Theils aber auch das Publikum gegen Beeinträchtigung von Monoposlisten zul vertheidigen gesucht habe. Nunmehr giebt mir

\*) Bu meiner Beruhigung finde ich, daß auch herr Rrause es gewagt hat, die Freiheit des Nach: brufs offentlich zu vertheidigen: Ueber das Ligenthum an Geisteswerken im deutsch. Museum 1783. 1 B. S. 410. und im Neuen deutschen Mus. 1790. 9 St. S. 934.

mir eine Schrift — Wider und für den Büchernacht nachdruk, bei Gelegenheit der zukunstigen Wahl. kapitulazion gedruft im Neich und für das Neich. 1790. 8. und deren Beantwortung: Vertheidigung des Ligenthums gegen den Naub. 1790. 8. Anlas noch einiges in Betracht der Gründe, die von angeser benen Männern gegen den Nachdruf geäussert sind, hinzuzusügen. Bieles darüber nachzulesen verstatten zwar meine Umstände nicht: ich habe mir aber ehemals Einiges zu herrn hofrath Seders Aussaz vom Eigenthume des Bücherverlags durch und Einiges aus den Berbandlungen im Oberhause zu London anges merkt, welches mir zu gegenwärtigem Zwesse Anseiztung geben kann.

Rechtsgelehrte und Philosophen haben sich um die Wette bemühet, hier ein ausserrdentliches, mit dem Verfausse nicht veräussertes Ligenthumsrecht zu erfünsteln, welches bann, wenn es erwiesen würde, die Ausbrüffe von Raub und Diebstahl, die man sonst nur für schlechte Scheltworte zu halten hatte, entsichulbigen möchte: aber damit, daß man es so oft und laut wiederholt, wird es nicht erwiesen.

Die Rechtsgelehrten nehmen ihre Buffucht zu eis ner metaphofischen Spizfundigfeit, wenn fie fagen, gas Beiftes : Eigenthum (literary property) werde nicht mit

<sup>\*)</sup> Im Gottingschen Magazine 1780. 1 Stuf G. 1. 11 St. G. 221, 111 St. G. 459.

mit der Materie des Buches dem Kauffer übertragen. Aber das wahre Geiftes Eigenthum, ber Rubm, das die Gedanken sein und keines andern sind, bleibt, wir der Kanzler von Ludewig gar wehl urtheilte, dem Berfasser allein, auch nach dem Tode noch. So hat man auch immer den Ausbruf, daß ein Schriftsteller, dem andern etwas abgesteblen habe, nur dann gerbraucht, wenn jener des andern Gedanken für die sein sigen auszegeben, und nicht wenn er sie sonst nicht nicht ihrer ein solches verfäusliches und dem Käufer doch nichtüber lassenes Gedanken Eigenthum: "So lange einer sein me Gedanken bei sich behielte, waren sie in seinem Besitze: wenn er sie aber besannt gemacht hätte, "könne sie ein jeder ungzen. " ")

Wir wollen indessen die Felgen dieser Behaup: tung nur juriftisch untersuchen — Wigenthum last uns doch dies wichtige Wert welches Obrigseiten so wohl als Privatpersonen heilig sein sollte, nicht misbrauchen! Eigenthum, bente ich, gilt uneingeschränkt der Besider mag damit verfahren wie er will, von einem

<sup>\*)</sup> London Chronicle 1774. Febr: 10. N. 2679. Die Anmaassung bes beständigen Gebanken: Eigenthums ward für metaphysische Grille und Nonstense erklärt: Seder G. 462. Die Acten der Prozesse in Edinburg und London sind daselbst. G. 459. angeführt.

nem Ende ber Erde bis jum anbern und von Beit gu Beit. Benn alfo bas Recht über eine Schrift, bie man berausgegeben bat, noch Eigenthum ware und bliebe, fo mar es auch unerlaubt, ein Buch nachjus druffen, bavon es bem Berfaffer etwa beliebt hatte, nur 50 foftbare Eremplare brutten und nie wieder aufs jegen ju laffen : desgleichen ein Berf, bas in Oft : ober Weftindien gebruft worben. Und wenn ce auch feit mehrern Jahren vergriffen mare, fo muften boch erft bie Erben bes Berfaffere und Berlegere per proclama aufgeforbert werben ebe man es pro re delicia erflaren fonnte. Dies find flare Folgerungen, welche boch bie Bertheidiger bes bleibenben Eigenthums verfaufter Schriften nicht jugeben fonnen. Gollte benn 3. B. Quthers Bibel : Heberfeggung ein ewiges Eigenthum ber Erben bes erften Berlegers bleiben? Es find auch . ble Rechtsgelehrten von jeber feinesweges einstimmig barin gewesen, ben Nachbrut fur unrechtmaffig gu er, Siber Cicero, wenn ich nicht irre, fagt fchon, bağ ein Advofat wohl, nach Umftanten, einen Gag bes haupte, ben er felbft nicht gegrundete bielte.

Ich wende mich also zu dem oben erwähnten berühm; ten Philosophen. Dieser geht hier in die Nechtsgelehtsams keit über und urtheilt — "Ans dem Begriffe von Eigen; "thum solge, daß ieder sein Eigenthum unter so man; "cherlei Einschränkung, als er wolle, veräussern tonne, und daß die Einschränkung, als natürlich, sich von "selbit

"felbft verftebe, ber Bertaufer wolle fein Recht vers "auffern, worans ihm Schaben entfprunge. , ")

So follte ce also funftig nicht mehr beiffen — Vir elarissimus in publicum edidit fondern sub certa testrictione venale exponit! \*\*) Doch, dies bei Seite gesezt: wenn sich nur ein solches philosophisches Hans delegesez in Prari anwenden lieste. Der Schlus, so scharssinnig er auch erdacht ift, mus doch fehlerhaft sein, benn er führt gleichfalls weiter, als einer der Bertheibiger zugeben wurde. Bas konnten nicht aus einer solchen reservatione mentali oder subintellecta für Schadenklagen entsiehen? Menn minderer Gewinn für Schaden gerechnet werden soll, so dutspringt dem Berleger auch Schaden ans einer Uebersezung, \*\*\*)

\*) Götting. Magazin 1780. S. 6.

Derr von Ludewig, ber felbft Schriftsteller und Rechtsgelehrter war, urtheilt — "bie Absicht des Bucherschreibens ift nicht unebler Geminn, sondern Wahrheit und Weisheit auszubreiten. Diese muffen nicht zuruf gehalten, sondern sedem die freieste Gelegenheit, sie zu erlangen, eröfnet werben, — wie der Berfaster wider und für den Buchernachbrut S. 33 anführt, dem ich diese aufgefundene Stelle nicht abstehlen will,

\*\*\*) Ich erinnere mich, baß einer ber Bertheibiger bes Bebanken : Eigenthums wurklich so ftrenge gewesen, auch die Uebersezzungen für unerlanbt

zu erflåren.

auch aus einem Auszuge, \*) auch aus einer etwas ausführlichen Rezension, und besonders aus dem Las bel der Rezensenten, (welchem denn durch diesen Ausssehrt würssen, für allemal aufs bequemfte gewehrt würsde,) auch aus dem Ausleihen, u. s. w. Goll denn alles dieses auch unerlaubt senn? wie es ja senn muste, wenn jeuer Grundsaz gelten sollte: denn gewis mochte es der Berkaufer mit seiner reservatione mentali bei Beräusser rung seiner Schrift auch untersagt wissen.

Wir muffen also wohl gestehen, daß eine solchenefervatio, welche ipso facto ber Handlung bes öffentlichen Berkaufe, und besonders der Bekanntmachung eines litterarischen Werks widerspricht, wenn sie anch anse druklich beigefügt ware, keine Statt sindet. Der Berkaufer und das ganze Publikum nimt das Werk inm beliedigen Ruzen darans zu schöpfen. Solls ten reservationes gelten, so mögten diese auch wol die ihrigen, nicht weniger naturlichen oder gegründes ten, vorbringen, z. B. daß der Verfasser nicht über ein paar Jahre durch eine verbesserte Austage ihnen den Berlust ihres für die vorige bezahlten Geldes verurs

\*) Dies erfuhr henr. Stephanus bei feinem gries chischen Worterbuche, und so groffen mahren Schaben hat wol feiner unserer flagenden Bers leger durch ben Nachbruk erlitten. Davon uns ten ein Mehrers.

sachen, sondern seine Beränderungen und Berbesseruns gen besonders druffen lassen sollte. \*) Bielleich: auch, daß man sein Geld wieder verlangte, wenn das Werk dem Litel oder dem Ber'prechen sein Genüge leiste, u. s. w. Aber, man wird sagen — Kauf bleibt Kanf: also auch Verfauf bleibt Berkauf, d. i. Beräusserung.

"Gollte jedweber andere benn ein mehreres Necht als ber erfte Berleger baben, ber boch feine nene "Auflage ohne Willen bes Berfassers zu machen befugt ift., ")

Allerdings: benn jener weis von keinem Rontrakte auffer bem Kaufe, und mufte also in eine solche, bem Raufe gang fremde Bedingung, ausdruklich eingewilligt haben, wenn er baran gehalten werden sollte: ber Berleger aber hatte sich, in hoffnung des Gewinnes, in diesen Kontrakt mit bem Schriftsteller ausbruklich eingelaffen: so auch binwiederum der Schriftsteller selbst gegen den Berleger.

"Dem erften Berleger entftehet boch gewöhnlicher "Beife ein Berluft burch ben Nachbruf."

Menn dem auch fo ift, fo andert es bech bie Eis genschaft und das Recht des Kaufes nicht. Ein Lens bonscher

<sup>\*)</sup> herr F. meint aber boch G. 14. "Der Berfaffer habe bas Recht, in einer neuen Auflage Beran: berungen und Berbefferungen zu machen. »

<sup>\*\*</sup> Feber G. 12.

bonider Advotat fur den Rachdruffer \*) fagt, ce fen Schaben ohne Unrecht (damnum fine injutia). Man fann auch nichts mit Brunte barauf antworten, baß berfetbe auch bei neu erfundenen Runftwerfen eintrifte welche nachzumachen man boch jebem Raufer erlaubt balt. Der Werth und bas Wesentliche bestehr bier ges wis auch nicht in ben Materialien, ober in ber Arbeit des Sandwerkers; fondern in der Erfindung bes Urbes bere und ber Bufammenfeggung bee Werfe. Diefe fann ihm auth oft viel mehr Beit und Aufwand gefoftet haben, ale bem Schriftsteller Die Berfertigung feines Buches, und er konnte nur burch vielkachen Berkank feiner Maschienen die Ersezzung ober ben Portheil das für erwarten — Go fann auch, wie gefagt, burch eis nen Auszug aus einem weitlauftigen Berfe, bem Bers faffer und Berleger zuweilen ber grofte Schaben ente feben. Go gieng es bem Benrich Sterhanus, ber jugleich gelehrter Schriftsteller, Druffer und Buch: handler war. Sein groffes griechisches Aborterbuch (4 Bande in Folio ) hatte ibm viele Zeit, Mube und Roften verurfachet. Dun fam Scapula, machte in einem Bande einen Auszug daraus: bas groffe ABerk blieb liegen, und ber gute Stephanus ward nicht nur um Bewinn, fondern ganglich um fein Bermogen ges bracht. Die vermuthliche ober natürliche Ginfchrans fung

<sup>\*)</sup> Baren Derrot, Lond, Chronicle N. 2684.

fung des zu machenden Bebrauchs, daferne der Bers faufer besgleichen ju machen befugt mare, mar gewis eben fo gegründet, ale beim Nachdrufe, und ben Nach: bruf eines fo groffen Beife hatte Stephanne faum einmahl ju befürchten. Doch hatte er ein Privileginm vom Raifer Maximilian II auf 8 Jahre, und vom Konig Carlax in Franfreich auf to Jahre, welche ihn aber gegen ben Grapula nicht fchuggen tonnten. \*) Das geringe Berhaltnis bes Preifes, ben Scapula fur bas Bert bezahlt hatte, ju dem mahricheinlichen Beminne, ben er aus bes anbern Arbeit gieben founte, mar bier auch wie beim Nachbruffe. Dergleichen Brunde merben gleichwohl gegen ben Rachdruf gebraucht, und boch wird inan nicht behaupten, bag um folcher Bes fabr, ober um bes Schadens willen, ben Gingelne lei: tonnten, auch Auszüge, Heberfegjungen, \*\*) n. f. w. nerbos

- \*) Der einzige Rath fur ben Stephanus ware ger wesen, nun noch ben Scapula nachzudrulfen, und dieses mit einigen Berbesserungen, und mit bitere hinweisungen -- "Hæc plenius in lexico., So mogte mancher Gelebrte den Auszug als Inder, und dabei noch das vollige Lexicon ger lauft haben.
- \*\*) Die lieberfeggungs : Fabriffen unferet berühms ten Derren Buchhandler suchen gewis burch ges rühmte Berbesserungen, Zusägze, u. f. w. ben: Berleger ber Urschrift allen ihnen nur möglis

verboten werden follten. Ueberd in wird auch ber Der. luft, ben ber Berleger beim Rachbrufte leibet, viel gu bech angefchlagen, und foll eigentlich nur mindern Vortheil als man . wunschte bedeuten. \*) Ich meines Theile mogte mit einigen über ben Rachbruf laut fla: genben Buchbandlern, welche bie Berfe berühmter --und babei nicht bereicherter - Schriftsteller verlegt baben, ihren Berlags : Schaben boch wohl theilen! Es ift auch leicht zu errathen, bag ber Nachbrut feis nen fo groffen Eintrag thut, als man vergiebt. 1) ber Dachdruffer mablt meiftens nur folche Berte, die reich: lichen Abgang haben, dabei er alfo wagen fann, auß fer ben Rauffern, welche ber erfte Berleger ichen ver: forat batte, oder, fich lieber die achte Ausgabe mablen wurden, noch auf andere zu hoffen. 2) Er fucht Räuf. fer an allen Enden auf, benen bie achte Ausgabe bech nicht zu Beficht gefommen mare, ober welche fich bies felbe, des Preifes wegen, boch nicht anders als etwa aus ber zweiten Sand angeschaft hatten. Der erfte Berleger fann alfo feineswegen rechnen, baf ihm alle, ober nur ein betrachtlicher Theil folder Rauffer ente regen

> den Abbruch zu thun, und die Berfaffer mig: ten oft lieber die Ueberfezzungen, dadurch nicht felten ihr Sinn fehr verfiellt wird, als allen Nachdruf der Urschrift, verwehren wollen.

\*) Der Verfaffer ber Schrift : Wiber und fur ben Nachdruf hat biefes umftanblich erwogen.

waren. 3) Der Nachbruffer fann feine groffe Auftage machen, weil er furchten mus, tag ber eifte Berleger ibm burch eine neue verbefferte Auflage einen Streich friele. 4) Die Nachdruffer haben burch ihre Betrieb famfeit bie Luft zu lefen und fich in unterrichten überall weit mehr verbreitet: fie baben alfo wieberum auch bem Buchhandel von andern Schriften weit mehrert Ablag verschaft, und baburch ben Abbruch, welche fie durch ihre Auflagen verursachen, vollig erfest. Es ift aber nicht einmahl nothig, auf bie rollfommene Achns lichfeit ber Falle, wo ber Berfanffer einen Schaben dulden mus, oder auf die Groffe des Schadens ju drin: gen. Das mehr ober weniger anbert bie flare Trage nicht : diefe namlich - ob man eine Cache mit bem Borbebalte verlauffen fonne, fie nicht jum Rachtheile bes Berfauffers ju gebrauchen? Eben fo wenig mufte der Umstand eine Ausnahme machen, "wenn die Einschränkung bes Bebrauchs harter mare als beim Rachdrutte. " Denn, ift ber Cay richtig, fliefft er, wie man behaupten will, aus allgenteinen Grunden bes naturlichen Rechts, so mus er nothwendig auf alle Falle gelten, wo ber Berfauffer einen befonbern Bebrauch ber Sache nicht jugefteben wollte. \*)

Mant

<sup>&#</sup>x27;) Hier ift fein Sorites, bavon Herr Jeder S. 35. warnet, wo man von Schritt zu Schritt fort. schlieflet und also jede kleine Abweichung ant Deuts. Magaz. April. 1791. Ec Enbe

Man giebt auch in ber That schon die Behaups tung des würflichen Eigenthumsrechts auf, da man ansängt zu accordiren. "Wo der Nachdruf feinen be-"trächtlichen Einflus in den Handel des ersten Berle-"gere hatte, wie in einem Lande, wo jener sich wenig "Absaz versprechen konnte, du lieste sich im zweiselhaf-"ten Falle vermuthen, daß der Berkausser dem Kauf-"fer auch den Gebrauch des Nachdrufs überlassen "habe., ")

Un;

Ende febr in Irthum fubren tonnte; fonbern es ift bie unmittelbare Anwendung ber, fur na: turlich ausgegebenen Regel - Gagt man aber: "es burfe einer boch j. B. ein Bewehr nicht gu Berleggung bes Berfanffere gebranchen, , fo ift es ja nicht die Einschranfung beim Berfaufic, welche biefes verbietet, fonbern bas Unrecht, welches in ber Sandlung felbft liegt, ber Be: figger mag bas Bewehr wo er wolle gefauft ober felbft verfertiget haben - Go auch: "cs fen Unrocht einen Gingange Bettel g. B. ju eis ner Oper, nachzumachen., Diefes nur, weil es Falfum, Betrug ift. Der Nachbruffer mus, auch feine Ausgabe nicht fur bie achte verfauf: fen, wenn man ibn nicht bee Betruge ichulbig erfennen foll - Go geboren ferner auch Eins fchrantungen burch ausbrufliche Staatsgefegge nicht bieber.

<sup>\*)</sup> Seber G. 19,

Ungefragt boch nicht: denn behielte der Bertauf; fer ein mahres Recht über ben Gebrauch, so bebielte er es gegen jeden Räuffer und in allen landen. Ob ihm vermuthlich wenig oder viel mit seinem Ciaenthum gedient sen, wir aber besten sehr bedürfen, verändert das Berhältnis nicht. Eigener bleibt Eigener und Dieb bleibt Dieo: die Sache mag, so weit vom Sause und jenem von so geringen, uns aber von so grossen Wehrte senn, als sie welle. \*)

So verhalt es sich auch mit der Zeit, in Ansehung welcher man gleichfals nachgiebt, daß, wenn ein Buch lange nicht wieder aufgelegt worden, ein Nachdruf er laubt werde. Aber, Eigenthum, wenn es nicht übertragen worden, bliebe ja auf alle Zeit und auf Erbens Errben. Und wenn, auch der Berfasser ausbruflich er flart hatte, er wolle sein Werf nicht wieder außegen lassen, so gabe uns dieses doch kein Recht darüber: benn, eben deswegen konnte er sagen, babe ich es mir vorbehalten, damit das Werf nicht weiter vervielfalti. get werbe, und manchem Verfasser ware an diesem Nicht: Vervielfaltigen mehr gelegem als an allem Vortheile, ben er aus der Vervielfaltigung ziehen konnte

Cc 2 Man

<sup>\*)</sup> Da man fich nicht enthalten konnte, es zu billie gen, wenn unsere Buchbandler uns nügliche englische, ober frangosische, ober auswärts ges brutte

Man nehet also offenbar, das, nach allgemeinem Urtheile, das Publikum sich im Mitbesizze eines hers ausgegebenen Werkes halt und halten mus! und was durch ben Druk bekannt gemacht worden, kann doch nicht weniger, als vormahls die Sandschriften publici wir zu sein gerechnet werden.

Ben

die wir sonst nur schwerlich erhielten, so hat man es gar fein — nicht Nachbruk, sondern Abdruk, oder auch wohl eine neue Ausgabe genannt, welche unsern Landesleuten die Ansschaffung des Werks erleichtern sollte. Man mag es aber nennen, wie man will, so ist es in der That zu empfehlen; und zu wünschen, daß man mehr in Deutschland, so wie in Holland, Nachdrüffe von Urschriften in so bekannten Sprachen liefere, als daß man uns die oft schlecht gerathene Uebersezzungen giebt, damit wir uns dann des Preises wegen, oder um einiger Zusäzze willen, die dech besonders gedruft were den könnten, behelfen.

\*) Man kann jemand sehriftlich eine Ersindung, musikalische Komposizion, und bergleichen mit: theilen, was nicht gemein gemacht werden soll. Was aber den Druk übergeben wird, und das gurch öffentliche Ehre erwerben soll, wird eben badurch auch der ausgebreitesten Benuzzung bes Publikums überlassen.

Ben Schriften, die schon vor dem Druf im Pub: lifum gewesen — wie alte Autoren — will man die ses nun jugeben: nur nicht von neugedruften — Aber Luthers Bibel: Nebersezzung war doch ein neues Werf; \*) und wenn jezt ein Buchhandler eine Nebers sezung aus einer fremden Sprache bruffen laft, so maasset er sich doch würflich ein Eigenthumsrecht dar über, wenigstens gegen wortlichen Nachdruf, auch wohl segen wortlichen Nachdruf, auch wohl

\*) In ber That habensauch bie erften Druffer fo etwas nicht allein subintelligirt, sondern zuweis len ausdruflich behauptet, und, wo fie fein Pris vilegium hatten, einen Aluch auf ben Rachbruk gelegt. Der Berfaffer oben ermabuter Ber: theidigung bes Eigenthums laft auch (G. 34) Luthers Anmaaffung in Anschung seiner Ueber: feggung gelten, und führt noch am Ende (E. 70) deffen Fluch und Schelten, als Glaubene Gazze an : in bie Folgerung aber, wenn man bamable, und bis auf den beutigen Lag, jenen Berlegern ein foldes Ausschlieffungerecht, welches fic boch auf Erbens Erben erftetten mufte, jugeftanben hatte - laft er fich fo wenig ein, als andere Bertheidiger dieses porgeblichen Rechtes. bie ehemaligen Befigger einer alten Sandidrift, bie noch nicht gedruft war, batten boch eben fo viel Recht barüber, als jest ein Buchfogar gegen andere Ueberfezzungen an, gleich als wenn er die Urschrift mit gepachtet batte. \*)

"In manchen Fallen, (fagt herr Feber S. 34)
"nabert fich boch bie Billigfeit fehr dem vollkommenen
"Rechte,"

Dier scheintes, er halte, so wie mehrere Gelehrte, Rocht und Billigfeit nur dem Grade nach untersterschieden. Diese Begriffe aber sind in der That dem Gesichtepunkte nach, and welchem sie bestimmt worden, wesentlich unterschieden. Billigkeit namlich begreift die Beziehung unter einzelnen Personen und in einzelnen Fallen, nach der Regel — Was du willt,

Buchhanbler, ber eine Sandschrift, es sei von einem lebenben ober verftorbenen Schriftsteller in Sanden hat, darüber behaupten fann.

रेवह

Der lord : Rangler in England, erwähnte unter andern Misbräuchen des Buchhändlet : Monos vols, das einer ein Buch bei der priviligirten Bunft (ftationes company) anzeichnen laffen, "davon er die Uebersezzung liefern wolle, " das durch denn jedernaum vielleicht auf immer das von abgehalten werden f. Utc. Lond. Chron. N. 2689. — Bei uns werden auch zuweilen Ues bersezungen von Werten angefündigt, davon die Urschrift noch nicht erschienen ift, darauf man die Hand legen will.

bas bir geschehe. Recht aber ift eine, in Rufficht auf das allgemeine Berhaltnis ber Gefellichaft, ein fur alle Mahl feftzuseggende Regel - Daber laft fich erflaren, bas etwas Recht fein fann, was boch bochft unbillig ift, und billig, was bem Rechte zuwider. In Dide. rots schöner Erzählung \*) war es höchst unbillige baß ber frembe reiche Buchhandler bie Erbichaft annahm und bie armen Bermandten barben lice: aber niemanb fonnte ibm bas Recht abftreiten. Der Alte, melder bas verworffen icheinente Teftament fant, batte auch gern nach ber Billigfeit ben Bermandten die Erbichaft Bufommen faffen: weil diefes aber bem Rechte jumis ber gewesen ware, tonnte eres in feinem Bewissen nicht verantworten. Denn, wenn wir uns herausnehmen wollten in einzelnen Fallen bas Recht fo ober fo zu bes ftimmen, fo bliebe feine Sicherheit tes Eigenthume, barauf boch ber Gesellichaft am meiften antommt; fons bern man mochte leicht, und auch aus guter Abficht urtheilen - diefer fonne es mohl miffen, und es mare billiger, baf lener es erhalte. Folglich ift es am Enbe doch ber allgemeine Bortheil, baf bie Billigfeit bem Rechte aufgeopfert werbe - burch ben Staat, ober durch die Dbrigfeit mus alfo, in Betrachtung bes ges meinen Beftens, bas Recht ober Unrecht (jus perfeceum) beftimmt werben: die Billigfeit bleibt bem Bewiffen · ber

<sup>\*)</sup> Bei Besners Ibullen.

der Privatperfonen anheim gestellt, und über Sande gen, wo bie Grengen bes Erlaubten ober Unerlaubten fo unficher find, wie bier auch jeder Bertheidiger bes Berlags : Eigenthume, in Anschung ber Entlegenheit, ober ber Zeit und verschiebener anberer Umftanbe jugiebt, laft fich fein allgemeines Befeg geben - Unbils lig verfahrt freilich mancher Rachbruffer ber j. B. einem Berleger, ober einem Berfaffer, bem ber Bewinn wohl zu gonnen mare, in ber Rabe fein Werf nachs druft. Seine Strafe ift bie allgemeine Diebilligung : die Gefezze aber konnen nicht alle Unbillige, Undank: bare, Lichlofe, jur Strafe gichen. Unbillig und une bankbar verfahrt auch ein lehrling, ber fich neben feis nem ehemaligen herrn fest und beffen Bewerbe Abs bruch thut, und mancher andere, ben ber Staat boch bulben mus. \*)

"Benn es aber eine Sache betrift, baran ber gans 
"jen Gesellschaft sehr gelegen ift, so hat boch ber Gesegs
"geber bafur zu sorgen, und muste burch besondere
"Derordnungen bem Nachtheile bes Gemeinenwes
"sens fteuren."

Bobl: aber biefer Nachtheil follte erft bewiefen werben.

"Durch ben Nachbruf wird ber gange Buchhaus "bel ju Grunde gerichtet, ber Muth ber Schriftsteller

Naya9i digis nde Leoroie, fagt ichen Befodus von der Konfurrenz.

"niebergeschlagen und folglich bie Ausbreitung ber "Wiffenschaften gehemmet."

Fürchterliche Drobung! Die aber, wie ber Berfaffer ber Schrift: Biber und fur ben Nachbruf gu bebenten giebt, burch bie Erfahrung miberlegt mirb. Die Berleger ber am meiften nachgebruften Schriften find nicht babei ju Grunde gegangen, und ber Schriftfteller find in Deutschland, feit bem ber Nachbruf flarfer in Bang gefommen, nicht weniger geworden - Unleugbar bin: gegen ift ce, und bice foute boch mehr bebergigt merben, baf eben burch ben Nachbruf Aufflarung und Rent: niffe verbreitet werben, wo fir fouft nur fpåt ober fewer: lich, ober gar nicht hingelangt maren. Ge babe ich leibft bier in Samburg mit Bergnugen Nachbruffe ven Bellerte und anbern nugliden Schriften bei manden geringen leuten gefunden, die fich diefelben wohl nicht nach ber achten Ausgabe angeschaft hatten. Roch mehr gilt biefes, voffentlegenen Binfeln im Reiche, in Bob. men, und anbermarte, mo Deutsch gelefen wirt, wie verfcbiedene Reifende bemerft baben. Es ift namlich nicht allein ber mobifeilere Preis, fonbern auch bie Betriebfamfeit bee Rachbruffere, ber neue Rauffer auf: fucht, melder bie Schriften verbreitet. 3ch bin febr bagegen, baf bie Einfubr fremder wohlfeilerer ober befferer QBaare verboten werbe: aber bas mare boch fonderbar, wenn ein Landesberr die Einfuhr fremder fostbarer Baare gebieten wollte, und bas jumabl,

ba es ein Berstanbesbedürfnis betrift, welches so leicht und so häuffig als möglich zu erhalten man vielmehr bemährt fein muste.

"Der Berleger aber fonnte bie Werfe wohlfeiler "geben, wenn fein Nachdruf gestattet wurde."

Daß dieses zu hoffen sen, ift feine Wahrscheinlich: Teit. Er ware sehr unweise von den Berlegern gehans belt, wenn sie aus Jurcht vor dem Nachdruffe den Preis erhöheten, welches ja den größen Anlas zum Nachs druffe geben mus. Die Geschichte lehrt auch, daß eben der zuvor erhöhete Preis der Bucher die Spesulazion der Nachdruffer so wohl als den Neid der Schriftsteller selbst gereizet habe. Sie lehrt, daß eben solche Schrifteller seinen Nachdruf befürchten, und dabei nicht leicht einen Nachdruf befürchten, hoch im Preise gehalten werden '). Was wurde nicht geschehen, wenn eine allgemeine Sicherheit gegen den Nachdruf gestattet wurde? Monopolium und sicherer Abstaz der Waare macht gewis nie wohlseilere Preise, sondern gieht zu den

\*) Man vergleiche nur ben Preis mancher beut; schen Monathsschriften, mit den englischen, die auf schonem Papier, ehrlichem unverfürzt Oftars Fermat, kleinen Druf, und dabei noch wohlein Paar saubere Aupferfliche liefern. Und doch klagen auch die Engländer über den zu hoch gestexten Preis mancher Bucher: Lond, Chron. N. 2680.

den größen Misbrauchen Anlas. Konfurrenz schaft den einzigen Maasstab billigen Preises, und so sehen wir auch, daß, wenn ein Nachbruk erscheint, man sich leicht begiemet benn Preis eines Buche um ein bes trächtliches herunter zu sezzen. \*)

"Die Schriftfteller fonnten von den Buchhandlern "beffer bezahlt werben, baburch bann die Gelehrsamteit "mehr aufgemuntert murbe. "

£6

\*) 3ch will noch furglich einiges berühren, weldes ich im Lond, Chron, N. 2691. fur ben aus: schlieffenden Bucherverlag angeführt gefunden habe - "Es ware fein Monopol, benn es fonn: ten ja mehrere an bem Berlage eines Berfe Theil nehmen, - Als wenn nicht mehrere in Befellichaft ein Monopol haben founten! --"Man murbe binfure nicht magen, icone und prachtige Ausgaben zu bruffen " - die bleiben immer fur bie Liebhaber: der Staat mus aber auch auf ben Muggen mehrerer feben - "Be: fondere wurde man fich vom Berlag febr nuglis der Bucher enthalten, weil biefe am erften nachs gebruft wurden " - Gind fie fo befchaffen, baf fie ben Nachbruffer reigen, fo werben fie gewis auch bem erften Berleger feinen Schaben brin: gen - "Einige gangbare Buther, befonders Soulbuder, wurden jest gu 10000 Eremplaren auf:

Db diefes die Rolae bes ausschlieffenden Berlags fenn wurde, ift noch zweifelhaft. Der Buchbanbler bezahlt auch nicht die Werfe am theuerften, bie am meiften Beit, Dube und Belebrfamfeit erfobern, ob: gleich bei biefen am wenigften Nachbruf zu befürchten ift; fondern die am meiften abgeben, welches ich ibm als Raufmann nicht verbenfen fann, aber eben nicht bas Denfen und ben Aleis befordert. Dag überhaupt Die Schriftftelleren Befahr laufe, ohne ftarfere Auf: munterung eingestellt zu werben, ift wahrlich nicht gu befürchten. 2Ber einen Band Bedichte fertig bat, wird fie beraus ju geben wunfden, wenn er anch bem Buch: bandler Beld jugeben follte. - "Biffenschaft" fagte Yerd Camben, \*) batte feinen Berth, wenn fie nicht gemein gemacht wurde. Die Ehre belohne fie ( und ich meine

aufgelegt, um fie wohlfeil zu liefern, welches man hinführo nicht wagen konnte. — Sind fie so baufig und so wohlfeil' zu haben, so wird viels mehr kein Nachdrukker eine Auflage unterneht men, es mögte bann für entlegene Orte senn, wo jene boch nicht hingelangten — "Die Nacht drukker drukten schlecht, fehlerhaft und verstümmelt. " — Go werden ihre Ausgaben unch nur von benen gekauft, welche sich die achte nicht auschaffen konnten.

<sup>\*)</sup> Land, Chron, N. 2687.

meine auch ber ju ftiftenbe Duggen!) Bacon, Remton, Milton, Lofe hatten nicht fur Lohn gefdricben. 1171!: ton babe funf Pfund für fein verlohrnes Parabies vom Buchhanbler erhalten. Shakefpear babe feine Berfe ohne vom Buchhandler bezahlt zu fenn, binterlaffen, und nun wollten Buchhändler ein Monopolium daraus machen!" - Ber bezahlte wol ben homer, Birgile Plate, Ariftoteles, Berobet, Thulidibes, Bippofras tes, Balen? Manche von diefen haben boch in ber Ehat viel gefchrieben, und die einfaltigen leute bach: ten gar nicht baran, mit ihren Gebanten ober Sanbs fchriften fur fich und ihre Erben einen immermabrens ben ausschlieffenden Sandel ju treiben! Grofferer Bes winn bee Schriftfiellers mogte nun freilich wol bas Schreiben, aber eben nicht bas Denfen und ben Fleis beforbern. Das lieffe fich nach ber mabricheinlichften Bermuthung icon vorber fagen: und mas lehrt nicht auch bie Erfahrung? Der Buchhandler gablt ja wirflich ben Schriftftellern jest oft vier und mehr Dal foviel als ju unferer Grosvater Zeit, da boch gelehrte und mublame Berte gefchrieben murben. Dies zeigt boch flarlich, bas einerfeits bie Berleger, feitbem ber Rach: bruf in Bang gefommen ift, noch fehr wohl bei ihrem Bewerbe befteben tonnen; und andererfeite, bak auch die Schriftfteller besfalls feinesweges ju flagen haben. Merben bann aber jeun mehr wichtige und nugliche Bucher herrorgebracht? Bird nicht eben wegen biefer begits

begierigen Ausficht mancher jum Schreiben gereiget, ber bem Staate wol beffer auf eine anbre Beife batte bienen fonnen ? Fallt es nicht febon bei ben Titeln in ben jahrlichen Bucherverzeichniffen in die Augen, bag meiftens nicht überbachter Stoff ben Anlas zum Schreis ben gegeben, fondern, bag nur ber Reis jum Schreis ben ben Stoff und bie Form bat erbafden ober nach: ahmen laffen? Go werben bann jegt haufig und vers nehmlich Ueberfegzungen, Sammlungen, Ausgige, Romane, und bergleichen Werke, barunter auch oft. male febr unfittliche find, bervorgebracht, bie por ber Kauft weggeschrieben werden tonnen, und fein bald, als gaugbare Maare, ihren 3mcf, die baare Bezahe lung, erhalten. Go ungegrundet ift alfo die Borfpie: gelung, welche man auten Auften gemacht bat, als ob Schriftfteller und Buchhandler bei gebulbetem Nachs bruffe nicht bestehen tonnten, und, ale ob die Miffen. ichaften babei geminnen murben, wenn bie Schrifts feller fich mehreren Bortheil zu versprechen batten. \*) Bers

") In dem Journal v. u. f. Deutschland 1790, 4tes St. S. 326 wird auch die Ursache, baß jest so viel schlechte Schriften gedruft werdens bem über alles Verhaltnis erhöheten Preise der neuen Bücher, und daher fliessenden guten Lohn ber Berfasser zugeschrieben, da dieses so viele gewinnsuchtige oder durftige Schriftsteller zu schreie

Berliert bann nicht berjenige, welcher aus anbern Schriften Ruggen schöpfen und fich Genntniffe erwers ben will, wenn ber Preis ber Bucher, beren er bagn bebarf, noch höher fleigen foll?

Nach obigen Betrachtungen muffen wir also ge-

1) baß weber Berfasser noch Beileger ein Recht bes bleibenden Eigenthums oder des einzuschränkenden Gebrauchs, über ein berausgegebenes und verkauftes Werk behaupten konnen. \*)

٠.

2) Daß

schreiben anlott. — Mit welcher Stirne — heift es — tonnen Buchhanbler, die fich solche Preise erlauben, von dem Publifum erwarten, bak man über ben Nachbruk unwillig werden foll? — Soll benn der Bücherverleger der einzige Mernopolist im Staate senn, deffen despotischer Wills führ die Regierung den Preis seiner Waare überlassen muste.

") Man sollte also nicht, da schon so manches in Ansehung des freien Gebrauchs befannt ges machter Schriften zugestenden werden mus, welches einem solchen Rechte widerspricht, immer wieder dies Eigenthumsrecht als natürlich oder erwiesen annehmen, und daraus Folgerungen ziehen: — daß der Ruzzen des gemeinen Wesens den Eingriff darin nicht rechtsertige — daß ein erlaubter Nachdruf eine ungerechte Ein:

fdyrån:

- 2) Daß der Unterschied eines Beistesprodusts von gemeiner Sandelswaare eben defto weniger die Berswehrung des freien und ausgebreitetsten Gebrauchs derfelben zulaffe.
- a) daß es in keiner Hinsicht zum Vortheil bes Ges meinenwelens gereiche, von Obrigkeitswegen ein alls gemeines und beständiges ausschliessendes Verlags: recht zu ertheilen: und dieses ift es dech, das man jezt mit so vielem Eiser verlangt, und fast zu erpochen sucht; dieses war es, darin man wahrlich zuviel bes gehrte.

Billigkeit follte boch aber von allen Geiten beobe achtet werden. Es ware also wol billig, daß bas Publikum demjenigen, welcher seinen Mitburgern einen Dienst leistet, anch angemessene Belohnung und Aufmunterung zufommen liesse. Manche Gelehrte konnten ohne eine solche Unterstüzzung nicht bestehen, oder nicht den verlangten Dienst leisten, und wie sollten sie nicht erwarten für ihre erworbene Geschiftliche keit, angewandte Zeit und Mübe, auch verhältnis, mässig belohnt zu werden? Billig ware es auch, bak

schränfung des Eigenthumsrecht sen, u. f. f. Ein Eigenthumsrecht über ein verlauftes Werf hat jeder Käufer, und nicht der Berfäufer. Jenemwird also sein Necht eingeschränft, wenn Privilegien gegeben werden.

ber Berleger, ber ben Borfchus maget, und jum Ruge jen ber Raufer viele Berfe mancherlei Art bereit baben foll, die erften und ergiebigften Bortheite genoffe. Unbillig bingegen mare es, baf ein anderer, der meder gu ber Erfindung, noch zu ben Roften beigetragen bat, gleichen Theil an ben Lohn nahme. Es erforbert alfo die allgemeine Billigfeit, in ber Gegend bes erften Ber: legers, balb nach ber Erscheinung bes Werfs, oter wenn jener baburch murflichen Schaben leiben fonnte, feinen Nachbruf zu veranstalten. Auch follten die Lefer, wenn es irgend in ihrem Bermogen flebt und ber Preis nicht gar ju unbillig ift, vorzüglich bem Berfaffer und Beile: ger begunftigen, befonbere bei nuglichen, mit Dube verfertigten und gut gebruften Buchern nicht auf ben Preis feben. Die Grengen biefes Berlangens laffen fich aber nicht bestimmen und muffen eines jegen Ermagen und Bewiffen überlaffen werben. Run fraat fiche alfo -ob dann nicht ber Staat burch Berordnung etwas bierin festfeggen follte? Es fonnte namlich dem Berfaffer und beffen Erben ein Privilegium bes Alleinverfauffs auf gewiffe Jahre jugeftanden werden, welches bann bem Berleger übertragen murde, bamit auch diefem fein Aufwand vergutet und er aufgemuntert werbe feine Roften jur Belohnung bes Schriftftellere, und jur Beranstaltung einer wohlbeforgten Ausgabe zu febeuen. Rach Berlauf einer folden Zeit mufte aber was pub: Deutsch. Magaz, April. 1791. ligirt

ligirt ober gemein gemacht beiffen foll, auch zu jeders manns Ruggen gemein fenn und bleiben.

Run mufte alfo auch ber Nachbruffer jur Rons furreng zugelaffen werben, ber boch auch einem Theile bes Publifums einen Dienft leiftet, ba er bie Cchrif: ten weiter zu verbreiten fucht, und ber fich boch nur mit ber Machlese begnugen mus. Mit biefem Bors Schlag find auch schon verschiedene Belehrte, welche ein: faben, daß man zu viel begehrt hatte, zufrieden gewes fen, und fo ift es auch in einigen Staaten verorbnet -Auf wie viel Jahre man ein foldes Privilegium guftes ben follte, mag ich nicht bestimmen. Einige, beren Urtheil ich nicht verwerfen fann, meinen, bag bei uns fern an litterarischen Probutten fo fruchtbaren Beiten, da eine Schrift balb durch eine andere verdrangt wird, vier Jahre ichon fast zu viel maren die Ronfurrenz jum Berbreiten abzuhalten. Ueberhaupt mare zu ras then, die gange Berordnung nur etwa auf funfzehn Jahre gelten gu laffen, um erft ben Erfolg von Ruggen ober Misbranch abzusehen und barnach zu urtheis len, ob fie zu erneuern fen, oder nicht. Fande man ein foldes Borrecht billig und zuträglich, fo mufte es auch nicht bedurfen in jedem Falle erfauft zu werden.") Es wird aber gewis noch manches babei ju bebenfen fevn ---

<sup>\*)</sup> Alfo mufte ber Berleger nicht wie fur ein Churs furftlich Gachfisches Privilegium az Exemplare unentgeltlich abliefern. B.

fenn - Bei Ueberfegjungen verftunde es fich, baf ein Privilegium nur gegen ben murflichen Nachbrut gelte, und feine Konfurreng anderer Ueberfegger badurch ver webrt wurde. Bic follte es aber mit nenen verbeffer: ten Auflagen gehalten werben, welche man etwa bei gn Ende lauffendem Privilegium berausgabe? Gollten biefe als ein neues Werf angefeben werben und wieter beffetben Bortheils genieffen; fo lieffe fich ber Allein, verfauf weit ausbehnen und fortfezzen. Bielleicht mochte man noch ein paar Jahre für eine felche ver: mehrte ober verbesserte Ausgabe, dieses aber auch nur für einmahl zugeben. Es erftreft fich auch naturlicher Beile bas Privilegium nur auf bas Gebiet bes Staats. Frembe tonnen fich in biefer Sinficht nichts vorfebreiben laffen: genna, baß bie Unterthanen in ih rer Mabl eingeschränft werden. Go bewilligten Die Amerifanischen Staaten ein allgemeines Berlage : Pripilegium doch nur fur bortige berausgegebene Werfe.") So hindert und auch ein englandisches, frangofisches ober amerifanisches Privilegium fo wenig ihre Bucher nachzudrukken als andere Kunsterfindungen nachzumas chen, die in jenen Landern burch Patente begunftigt werben — Der Borfchlag eines allgemeinen Verlagss Db 2 Drie

\*) Durch die Act for the encouragement of learning, by fecuring the copies of Maps, Charts and Books to the Authors and Proprietors of fuch copies, 1790, May 31. Privilegiums - ich will nicht fagen für gang Europa, fondern nur fur gang Deutschland -- fest gewis ichen unferer Freiheit ju enge Schranten, und wurde in ber Ausführung groffe Schwierigfeit finben. man alle verschiedene Staaten babinbringen, ihren Bors theil aufzugeben ? und obne allgemeine Ginwilligung aller und jeder Landesberrichaften lieffe fich boch ein folder Zwang nicht auflegen. Wie will man ferner auch andere Lander, wo Deutsch gelefen wirb, Liefland, Enrland, Schweig u. f. w. bie gegen uns in bemfelben Berhaltniffe fteben als wir gegen Amerika, bagu beres ben, fich unferer Willführ zu unterwerfen ? Wie alfo, wenn fich ein Rachdrufter auf ber Brange fegte? Den offentlichen Berfauf tonnte man freilich verbies ten; aber boch nicht alle Wege jum Gingange ber Cen: trabande verfchlieffen, die nur um befto mehr gefucht wurde, wenn man, wie jederzeit ber Erfolg ift, die monopolifirte Baare noch hoher im Preife fteigen liefs fe - 3ch wollte alfo immer rathen - lieber bie Freis beit nach wie vor in ihrem Bange gu laffen, babei wie wir gefeben haben, Ausbreitung ber ABiffenfchaften, Schriftsteller und Buchhandler wohl gefahren find.

Bon bem Ebelmuthe ber Schriftsteller hoffe ich, daß fie die Billigfeit haben werden, nicht zu viel zu bes gehren, sondern mit dem, was fie schon geniesien zus frieden zu senn, und daß fie es vielmehr gerne sehen muffen, wenn ihre zum Nuzzen der menschlichen Ges

sellschaft bestimmte und unentbehrliche Werfe durch wielfache Bervielfältigung je mehr je lieber ausgebreistet, und baburch, bei allen fünftigen Revoluzionen des Erdbodens, dem Untergange defto sicherer entriffen werden.

Den Buchhandlern, ale: Kaufleuten, mus ich enblich noch ben wichtigften Grund um nicht zu viel gu begehren, namlich ihren eigenen Nachtheil, vorftel: len — Bedenken Sie denn nicht meine Herren! daß Die wehrten Schriftsteller, welche jest foeif ig bie Pare then bes Buchhandele ju nehmen icheinen, wenn ber Bwef erhalten wurde, Ihre gefährlichften und ichabs lichsten Konkurrenten waren? das laft fich boch voraus jeben - Wenn man vor allem Rachbruffe, bem Be: gebren nach, auf immer ficher mare, fo murbe fich ein Schriftsteller bes Buchbanblers nur jum erften Bers fuche bedienen, und diefen die Befahr laufen laffen, ob feine Werfe guten Abfag fanden ober nicht. er sich aber einmahl einen Rahmen erworben, so über: nahme er den Berlag!felbst, wie jezt ja schon von manchen geschichet, ober es entftunden bie gemunschten Buch: handlungen ber Gelehrten, bamit es bisher nur noch nicht recht hat gelingen wollen. Diefes wurde alfo in der That den Berderb des' wahren groffen Buchhaus bele nach fich ziehen, und baburch auch ber Ausbreie tung ber Wiffenschaften groffen Rachtheil bringen, bas vor ich ichon in meiner obermabnten Schrift gerne habe

habe warnen wollen. Gonnen sie also lieber boch bem armen Nachdruffer die'fleine Nachtese, als daß sie sich der Gefahr aussezten, das Beste der Erndte selbst zu verlieren. Liefern sie und nur gut besorgte Ausgaben und billige Preise, so wird es Ihnen, auch bei allem Nachdruffe an Absaz und Bortheil nicht fehlen.)

Meine Meinung habe ich hiemit aufrichtig und unpartheisch gesagt. Damit pflegt man freilich nicht sonderlichen Dank zu verdienen. Ich bin indessen mit keinem Nachdrukker bekannt: mein Buchhandler weiß auch, daß ich nicht Nachdrukke suche, sondern gerne gute Ausgaben nüslicher Werke befördern mag. Da ich mir also bewust bin, nur das gemeine Beste vor Augen zu haben, so schene ich mich auch nicht meinen Nahsmen zu nennen.

\*) Wird boch herr Unger nicht abgeschreft, seine schonen Ausgaben zu veranstalten, wenn gleich zehn andere schlechtere und wohlfeilere Ausgasben vom Salluft u. f. w. heraustemmen ober ichon porhanden find!